

Geschäftsordnung

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Potsdam

Präambel

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Potsdam ist ein Gremium für alle an der psychosozialen/psychiatrischen Versorgung von Potsdamer Bürger*innen beteiligten Träger, Einrichtungen, Diensten, Behörden und Interessenvertretungen, wie zum Beispiel Psychiatrieerfahrene oder Angehörige. Die PSAG ist ein unabhängiges fachliches Gremium.

Das Leitziel der PSAG ist es eine bedarfsgerechte und personenzentrierte gemeindepsychiatrische Versorgung aller Potsdamer Bürger*innen zu erreichen. Diese Versorgung soll an den Bedürfnissen und Perspektiven der Nutzer*innen sowie ihrer Angehörigen und ihrem sozialen Umfeld ausgerichtet sein.

Die PSAG unterstützt eine Gesundheitsförderungs- und Präventionsstrategie, die sich auf jedes Alter, jede Bevölkerungsgruppe und jeden Gesundheitszustand bezieht und die Verhältnis- und Verhaltensprävention gleichermaßen berücksichtigt. Die PSAG orientiert sich in ihrer Arbeit und ihren Grundwerten an der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz sowie dem Bundesteilhabegesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.07.2019. Um eine bedarfsgerechte Versorgung in der Landeshauptstadt Potsdam zu erreichen, ist die PSAG hierfür ein kommunal orientiertes Planungs- und Koordinationsgremium, das von der jeweils zuständigen Behörde bei Planungen und Entscheidungen für eine gemeindenahere psychosoziale Versorgung einbezogen wird.

§ 1 Aufgaben der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft

Die PSAG nimmt auf der Grundlage § 7 des „Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz- BbgPsychKG)“ in der jeweils gültigen Fassung folgende Aufgaben wahr:

- (1) Die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch sollen struktureller Einbeziehung von Psychiatrieerfahrenen und ihren Angehörigen mit den an der Versorgung beteiligten Trägern, Einrichtungen, Diensten, Behörden und Personen gefördert und ausgebaut werden.
- (2) Die PSAG berät bei der Planung und Umsetzung einer gemeindenahen und bedarfsgerechten psychosozialen Versorgung und gibt Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger*innen (insbesondere die Stadtverordnetenversammlung) und an die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam. Die PSAG berät die Fachausschüsse zu gemeindepsychiatrisch relevanten Themen und strebt an, mit einem Rederecht in diesen vertreten zu sein.
- (3) Die PSAG beteiligt sich an der Erarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards für eine bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung.
- (4) Die PSAG leistet Öffentlichkeitsarbeit u.a. mit dem Ziel, die in der Bevölkerung verbreiteten Vorurteile gegen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen abzubauen, Verständnis und Unterstützung für ihre besonderen Anliegen zu entwickeln.

§ 2 Organisation und Geschäftsführung

(1) Die Sitzungen der PSAG sind öffentlich. Die Einladungen und der Jahresbericht werden auf der Homepage zur Einsicht veröffentlicht.

(2) In der PSAG der Landeshauptstadt Potsdam gibt es Mitglieder und stimmberechtigte Mitglieder. Alle Mitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht.

(3) Die PSAG tagt viermal jährlich, Tagungsort sind wechselnde Einrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Sprecher*innenrat nach Prüfung des Antrages auf Erfordernis und Dringlichkeit einberufen.

(4) Die PSAG bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dauerhafte Arbeitskreise. Zu speziellen Themen können auch zeitlich befristete Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitskreise tagen in eigener Zeitabstimmung. Sie berichten über ihre Arbeit regelmäßig im *Plenum*. Die vorliegende Geschäftsordnung gilt für sämtliche Arbeitskreise.

(5) Das Führen des Verteilers, die Erstellung von Kopien und Einladungen, der Versand von Einladungen sowie die Fertigstellung des sonstigen Schriftverkehrs erfolgen unter Verantwortung der Sprecher*innen der PSAG. Die Mitglieder der PSAG arbeiten mit der Landeshauptstadt Potsdam, gem. § 7 BbgPsychKG vertrauensvoll zusammen und sind so gemeinsam mit ihr an der Verwirklichung der Aufgaben der PSAG tätig. Die Sprecher*innen werden die Verwaltung um eine weitergehende Unterstützung ersuchen, soweit ergänzende Ressourcen erforderlich sind.

(6) Die Protokollführung über Sitzungen wird wechselnd von den an der PSAG beteiligten Mitgliedern übernommen. Hierfür wird eine feste Reihenfolge durch den Sprecherrat vorgegeben. Eine Protokollvorlage wird dem/der jeweiligen Protokollant*in zur Verfügung gestellt.

(7) Tagesordnungspunkte, Diskussionsvorlagen oder Beschlussanträge (vorformuliert) sind rechtzeitig schriftlich vor dem Sitzungstermin, mindestens aber drei Wochen vorher beim Sprecher*innenrat der PSAG einzureichen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgelegt und das Protokoll der letzten Sitzung verabschiedet.

(8) Personenbezogene Daten werden vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung behandelt.

(8) Der Kopfbogen „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Potsdam“ wird für Einladungen/Informationen durch den Sprecher*innenrat und für öffentliche Dokumente der PSAG genutzt. Im Unterbogen „PSAG Potsdam – Sprecher*innen“ werden die aktuellen Sprecher*innen mit Ihrer E-Mailadresse aufgeführt.

§ 3 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

(1) Alle an der Versorgung Beteiligten haben ein Anrecht auf eine Mitgliedschaft in der PSAG.

(2) Jeder Träger und jede Interessensvertretung kann einen Antrag auf das Stimmrecht mit jeweils einer Stimme erwerben. Jeder Träger stellt namentlich eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in und eine*n Stellvertreter*in. Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag und Abstimmung im Plenum. Über Aufnahme und Ausschluss als Mitglied entscheiden die zur Sitzung anwesenden stimmberechtigten PSAG-Mitglieder. Bei der Aufnahme zur Stimmberechtigung ist eine 2/3 -Mehrheit erforderlich. Bei Ausschluss von der Stimmberechtigung ist eine 3/4 -Mehrheit erforderlich.

(3) Die PSAG ist in jedem Fall beschlussfähig zu Vorlagen, die 14 Tage vor der Sitzung an die stimmberechtigten Mitglieder verschickt wurden; zu allen anderen Beschlussvorlagen ist ihre Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

(4) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(5) Minderheitsvoten können in der Beschlussfassung erwähnt werden, wenn das entsprechende stimmberechtigte Mitglied dies wünscht.

(6) Stimmberechtigte Mitglieder der PSAG sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen, Träger und Interessensvertretungen.

§ 4 Der Sprecher*innenrat

(1) Die PSAG wählt für die Dauer von zwei Jahren einen aus drei bis fünf gleichberechtigten Personen bestehenden Sprecher*innenrat.

(2) Der Sprecher*innenrat führt die Geschäfte der PSAG auf der Grundlage der Beschlüsse des Plenums.

(3) Der Sprecher*innenrat hat dem Plenum gegenüber eine Rechenschaftspflicht.

(4) Der Sprecher*innenrat wählt aus seinen Reihen eine Person, die den Vorsitz hat.

(5) Aus dem Sprecher*innenrat wird jeweils der Vorsitz bei den Sitzungen der PSAG geführt. Kann keiner der Gewählten anwesend sein, so bestimmt die jeweilige Versammlung eine Person, die die Versammlung leitet.

(6) Die Außenvertretung der PSAG wird durch den Sprecher*innenrat wahrgenommen. Eine Hinzuziehung eines Mitglieds eines zuständigen Arbeitskreises erfolgt themenabhängig.

(7) Eine Nachwahl von Sprecher*innen bei Ausscheiden eines oder mehrerer Sprecher*innen vor Ablauf der Wahlperiode ist jederzeit möglich. Die Erklärung zur Beendigung der Tätigkeit im Sprecher*innenrat und auch zu deren Ende soll möglichst zwei Monate vorher erfolgen. Die Mitglieder werden darüber zeitnah informiert.

§ 5 Schluss- und Nebenbestimmungen

Veränderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der PSAG. Auf Änderungsanträge zur Geschäftsordnung der PSAG ist in der jeweiligen Einladung hinzuweisen. Der Anhang ist jährlich vom Sprecher*innenrat zu aktualisieren.

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.11.2019 in Kraft und setzt die Fassung vom 20.09.2017 außer Kraft. Die Geschäftsordnung ist alle 2 Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Anhang

- Liste der Mitglieder und stimmberechtigten Mitglieder